

Untere Wasserbehörde

Aktenzeichen: Amt 23

Datum: 04/2020

Merkblatt Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser

Dezentrale Entwässerung: Ziel einer naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung ist es, unbelastetes Niederschlagswasser nicht in die Kläranlage einzuleiten, sondern durch Versickerung oder durch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zu beseitigen, sofern dies schadlos und mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist.

Wer? Betroffen sind alle, deren Grundstücke neu bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Wieso? Die Versiegelung des Bodens ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein komplexer Eingriff in den Wasserkreislauf. Vermieden werden sollte die Ableitung von unverschmutztem Regenwasser in die Kanalisation. Stärker verschmutzte Regenabflüsse sollen auch in der Zukunft über ein Misch- oder Trennsystem einer Abwasserbehandlung zugeführt werden.

Was ist zu tun? Es ist zu überprüfen, ob das anfallende unbelastete Niederschlagswasser minimiert oder dezentral beseitigt werden kann.

1. Minimierung versiegelter Flächen

Welche Flächen wie wasserdurchlässig befestigt werden können, hängt von der geplanten Nutzung und der Intensität der Belastung ab. Hierfür geeignete Flächen sind im Wohnungsbau z. B. Wege, Fahrzeugstellplätze, Höfe und Terrassen.

2. Beseitigung von unbelastetem Niederschlagswasser versiegelter Flächen

2.1. Versickerung

Die Versickerung gering verschmutzter Regenabflüsse in den Untergrund kann mittels **Muldenversickerung** erfolgen, sofern für den geplanten Standort kein Altlastenverdacht besteht. Eine direkte unterirdische Versickerung über Schächte oder Rigolen ist nicht zulässig. Ebenso darf der Überlauf aus Zisternen nicht direkt unterirdisch versickert werden. Versickerungsflächen können nicht für den Anbau von Nutzpflanzen oder das Abstellen von Autos o.ä. genutzt werden. Laubeinträge in die Mulde müssen regelmäßig entfernt werden, eine regelmäßige Sichtkontrolle der Anlage und der Notüberlaufleitung ist zwingend nötig.

2.2. Einleitung in ein Oberflächengewässer

Vor einer ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sind die Möglichkeiten zur Rückhaltung des Niederschlagswassers auszuschöpfen, denn große Wassermengen und hohe Fließgeschwindigkeiten können vor allem in kleinen Bächen zu Beeinträchtigungen führen. Gegebenenfalls ist eine Drosselung des Abflusses notwendig. Die Einleitungsstelle in das Gewässer ist naturnah herzustellen.

2.3. Einleitung in die öffentliche Kanalisation

Eine Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation ist zu vermeiden. Der Notüberlauf von Versickerungsanlagen ist davon ausgenommen. Falls keine

dezentrale Lösung möglich ist, ist dies im Baugesuch darzustellen. Als Beispiel ist hier die mangelnde Versickerungsfähigkeit des Bodens, spezielle Hanglage, Platzmangel, unzumutbarer finanzieller Aufwand etc. zu nennen.

Hinweis: Ist im Bebauungsplan eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung festgelegt, sind diese Festsetzungen im Baugesuch zu beachten und durchzuführen. Auf Grundstücken, in denen im Bebauungsplan nicht auf eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung eingegangen wird oder kein Bebauungsplan festgesetzt ist, ist im Rahmen des Bauvorhabens zu überprüfen, ob die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers eingehalten werden kann.

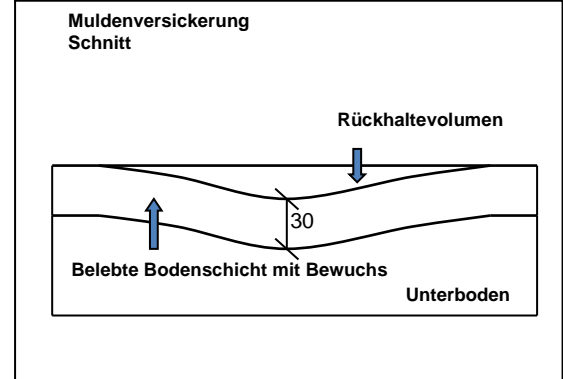
Planungshilfen für private und landwirtschaftliche Vorhaben

Versickerung von Niederschlagswasser

Die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser ist breitflächig über eine bewachsene (belebte) Bodenschicht (mind. 30cm) zu ermöglichen. Als Bewuchs kommen Gras, Bodendecker und ggf. Hochstauden in Frage. Die Sickerfläche der Anlage sollte mindestens **10%** der abflusswirksamen Fläche betragen. Zur Zwischenspeicherung sollten je **100m²** abflusswirksame Fläche ein Rückhaltevolumen von **3m³** vorgesehen werden (z.B. flache Mulde 10m lang, 2m breit, 0,15m tief). Zudem muss der Abstand der Versickerungsanlage zum Haus ausreichend sein. Die Einstauhöhe sollte max. **30cm** nicht überschreiten. Zur Vermeidung einer nachteiligen Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken, ist i.d.R ein Notüberlauf (Kanalisation, Gewässer) für die Versickerungsanlage vorzusehen. Ein Notüberlauf in die öffentliche Kanalisation ist ggf. mit einer Rückstauklappe zu versehen.

Hinweis: Das abzuleitende Niederschlagswasser darf nicht von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern stammen

Bei der **Muldenversickerung** wird von der befestigten Fläche abgeleitetes Niederschlagswasser in flachen, begrünten Bodenvertiefungen kurzzeitig zwischengespeichert, bevor es in den Untergrund breitflächig versickert.



Planungen im gewerblichen Bereich

Bei gewerblich, handwerklich oder industriell genutzten Flächen ist die Schadlosigkeit des dezentral abzuleitenden Niederschlagswassers aufgrund von technischen Anleitungen zu dimensionieren und nachzuweisen. Eine Abstimmung mit dem Landratsamt Reutlingen **Umweltschutzamt** wird empfohlen. Unter Umständen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Wichtig! Der allgemeine rechtliche Rahmen zur Frage der Erlaubnispflichtigkeit oder Erlaubnisfreiheit im privaten oder gewerblichen Bereich ergibt sich aus der **Verordnung des Umweltministeriums von Baden Württemberg über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser** vom 22. März 1999

Ansprechpartner Umweltschutzamt (Tel: 07121/480-.....)

Privater Bereich: Herr Raiber - 2322
 Frau Güder - 2328
 Frau Himming - 2323

Landwirtschaft: Herr Holder -2339

Gewerbe: Herr Brändle - 2325
 Herr Braun - 2326